
(in der Fassung vom 10. September 2015 und den Änderungen vom 21. März 2017 und vom 28. November 2019)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst**
- § 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst**
- § 4 Prüfungsverwaltung**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer/innen**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 8 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 10 Orientierungspraktikum und andere Studienleistungen**
- § 10a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung**
- § 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 15 Lehr- und Prüfungssprachen**

III. Orientierungsprüfung

- § 16 Zweck der Orientierungsprüfung**
- § 17 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist**

IV. Bachelorprüfung

- § 18 Akademischer Grad**
- § 19 Zweck, Inhalt, Art und Umfang der Bachelorprüfung**
- § 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit**
- § 21 Bachelorarbeit**

V. Bestehen und Nicht-Bestehen

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 23 Bildung der Modulnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 24 Vergabe von ECTS-Credits

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Endgültiges Nichtbestehen

§ 26 Bildung der Gesamtnote

§ 27 Zeugnis und Urkunde

§ 28 aufgehoben

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

§ 30 Rechtsmittel

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 In-Kraft-Treten

Anhänge

Anhang I: Lehramtsfächer an der Universität Konstanz

Anhang II: Fachspezifische Bestimmungen für die Fächer

Anhang III: Bestimmungen für das Studium im Bereich Bildungswissenschaften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium für das Lehramt Gymnasium an der Universität Konstanz gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417). Die Regelungen in § 6 der RahmenVO-KM für das Lehramt Gymnasium werden durch diese Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

**§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang
bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Musik und Bildende Kunst**

- (1) Das Bachelor-Studium Lehramt Gymnasium umfasst neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien in zwei Hauptfächern ein Studium im Bereich Bildungswissenschaften, einschließlich eines Orientierungspraktikums. Die beiden Hauptfächer werden als Teilstudiengänge studiert. Eine Immatrikulation ist in jedem Hauptfach erforderlich. Hierbei sind etwaige Zulassungsbeschränkungen für die betreffenden Fächer zu beachten. Die wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus Anhang I, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Während des Semesters ist kein Fachwechsel möglich. Darüber hinaus können bereits im Bachelorstudium nach Rücksprache mit dem betreffenden Fachbereich Lehrveranstaltungen in Erweiterungsfächern belegt und mit Studien- bzw. Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, die im Masterstudium Lehramt Gymnasium nach Maßgabe der geltenden Anerkennungsregeln angerechnet werden. Prüfungsfehlversuche werden angerechnet und können ggf. nach Maßgabe von § 25 Absätze 1, 4 und 7 zum Verlust des Prüfungsanspruchs im betreffenden Fach führen.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Lehramt Gymnasium mit zwei wissenschaftlichen Hauptfächern beträgt sechs Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 180 ECTS-Credits (cr). Er beinhaltet:
- Erstes Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 64 cr
 - b) Fachdidaktikmodul: 5 cr
 - Zweites Hauptfach:
 - a) Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: insgesamt 64 cr
 - b) Fachdidaktikmodul: 5 cr
 - fachwissenschaftliche Flexibilisierungsmodule: insgesamt 18 cr
 - Bildungswissenschaften:
 - a) Basismodul Bildungswissenschaften 12cr
 - b) Orientierungsmodul einschließl. Orientierungspraktikum: 6cr
 - Bachelorarbeit in einem Hauptfach: 6 cr
- Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass für die Bachelorarbeit mehr als 6 cr vorgesehen werden. In diesem Fall ist der Umfang der fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlmodule im betreffenden Fach entsprechend reduziert.
- (3) Die universitären Studieninhalte sind in Modulen zusammengefasst und für die wissenschaftlichen Fächer (fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule sowie Fachdidaktik) in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II sowie für das Studium im Bereich Bildungswissenschaften in Anhang III, die Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt.

- 4 -

- (4) Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden ECTS-Credits müssen in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach den Vorgaben der Fächer oder nach Wahl des/der Studierenden ersetzt werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (5) Das Studium beinhaltet zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von jeweils 9 cr. Diese können wahlweise beide in einem Hauptfach absolviert oder auf die beiden Hauptfächer verteilt werden. Bei einem Anschlussstudium Master of Education an der Universität Konstanz müssen die dort verlangten Flexibilisierungsmodule so belegt werden, dass in jedem Hauptfach insgesamt (in Bachelor- und Masterphase) 18 cr durch die Flexibilisierungsmodule absolviert wurden. Die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen können Empfehlungen vorsehen, wie die flexiblen Module verteilt werden sollen, um möglichst überschneidungsfreie Studienverläufe und/oder einen möglichst kontinuierlichen Wissensaufbau in einem Fach zu ermöglichen.
- (6) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) regeln, ob in dem betreffenden Hauptfach eine Orientierungsprüfung gem. § 17 abzulegen ist. Für die Orientierungsprüfung gilt eine bestimmte Prüfungsfrist (vgl. § 17), innerhalb derer die betreffenden Prüfungsleistungen erbracht werden müssen. Andernfalls verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch in dem betreffenden Teilstudiengang, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, dass an die Orientierungsprüfung eine Fachstudienberatung gekoppelt ist.
- (7) In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) ist geregelt, innerhalb welcher Fristen die Fremdsprachenkenntnisse, die in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM als Studienvoraussetzungen für einzelne Fächer vorgeschrieben werden, nachgeholt werden müssen.
- (8) Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, weil sie zu Studienbeginn nicht nachgewiesen werden können, werden auf Antrag in den alten Sprachen (Latein, Alt-Griechisch) im Umfang von bis zu zwei Semestern pro Sprache und in den modernen Fremdsprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch o.a.), mit Ausnahme von Englisch, im Umfang von insgesamt bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Antrag auf Nichtanrechnung dieser Studienzeiten auf die Regelstudienzeit ist über die jeweilige Fachstudienberatung des Faches, für das der Fremdsprachennachweis zu erbringen ist, beim Prüfungsausschuss des betreffenden Faches zu stellen.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang bei Fächerverbindungen mit den Fächern Musik und Bildende Kunst

- (1) Ein Lehramtsstudium ist mit dem Fach Musik (Studium an einer Musikhochschule) oder dem Fach Kunst (Studium an einer Kunsthochschule) jeweils in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach (Studium an der Universität Konstanz) möglich. Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik oder dem Fach Kunst beträgt in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Fach acht Semester. Der Studienumfang umfasst insgesamt 240 ECTS-Credits. Er beinhaltet:
- A. im Fach Musik oder Kunst: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits:
- B. im wissenschaftlichen Fach:
- Fachwissenschaftliche Pflicht- und Wahlmodule: mindestens 30 cr, maximal 73 cr
 - Fachdidaktikmodul: mindestens 5 cr, maximal 10 cr
- Je nachdem, welches wissenschaftliche Fach belegt wird, müssen gegebenenfalls im Bachelorstudium mehr als 30 cr erworben werden. Vor Studienbeginn ist obligatorisch eine Fachstudienberatung zu absolvieren.
- C. in den Bildungswissenschaften: die von der jeweiligen Musik- oder Kunsthochschule in der betreffenden Prüfungsordnung vorgegebenen ECTS-Credits.
- Die Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften können nach Wahl des/der Studierenden entweder an der Musik- bzw. Kunsthochschule oder an der Universität Konstanz absolviert werden.
- D. Bachelorarbeit im Fach Musik oder Kunst oder im wissenschaftlichen Fach oder in der Bildungswissenschaft.
- Die Bachelorarbeit kann im wissenschaftlichen Fach nur geschrieben werden, wenn im Bachelorstudium insgesamt 73 cr in dem betreffenden Fach erworben werden, vgl. § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 5.
- (2) Die Studieninhalte für das wissenschaftliche Fach und die Fachdidaktik ergeben sich nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachbereich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen in Anhang II. Für die Studieninhalte im Fach Musik oder Kunst ist die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule zuständig und trifft die entsprechenden Regelungen.
- (3) In der Fächerverbindung mit dem Fach Musik oder dem Fach Bildende Kunst muss im wissenschaftlichen Fach die Orientierungsprüfung abgelegt werden, wenn das betreffende Fach diese vorsieht. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 8 entsprechend.

§ 4 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen in einem Fach (in den Pflicht- und Wahlmodulen und in der Fachdidaktik) sowie für die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das betreffende Fach zugeordnet ist (StPA). Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind:

1. drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen
2. zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
3. eine Studierende/ein Studierender mit beratender Stimme
4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

In den Fachspezifischen Bestimmungen kann jeweils unter Beachtung von § 10 Abs. 3 LHG eine zahlenmäßig andere Zusammensetzung festgelegt werden.

(2) Für die studienbegleitenden Prüfungen im Bereich Bildungswissenschaften ist ein Ständiger Prüfungsausschuss zuständig, der sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

1. zwei Hochschullehrer/innen der Bildungswissenschaft
2. einem/einer Hochschullehrer/in aus dem Fachbereich, dem die Bildungswissenschaft angehört
3. zwei akademischen Mitarbeiter/innen aus der Bildungswissenschaft
4. einer bzw. einem Lehramtsstudierenden mit beratender Stimme
5. dem/der Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Studienkommission für die Dauer von zwei Jahren, der/die Studierende für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Für den Bereich Bildungswissenschaften ist die Studienkommission Geschichte/Soziologie zuständig; wenn dieser Bereich behandelt wird, soll ein/e Hochschullehrer/in aus dem Bereich Bildungswissenschaften beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.

(5) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.

(6) Bei Modulabschlussprüfungen bestellt der zuständige StPA die Prüfer/innen.

(7) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. In einfach gelagerten Fällen können Entscheidun-

- 7 -

gen der Prüfungsausschüsse im Umlaufverfahren getroffen oder auf die/den jeweilige/n Vorsitzende/n übertragen werden, insbesondere die Bestellung von Prüfer/innen.

- (8) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/innen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.
- (2) Bei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen wird die Prüfung von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Beisitzer/innen führen das Protokoll, prüfen jedoch selber nicht.
- (3) Zur Bewertung von Bachelorarbeiten sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbezugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (4) Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfer/innen der Bachelorarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag (jeweils unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Lehramtsfachs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.

- 8 -

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 23 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" (4,0) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann nur auf Antrag erfolgen. Wurden diese Leistungen vor Aufnahme des Lehramts-Studiums an der Universität Konstanz erbracht, ist dieser Antrag spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 5 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen.

§ 8 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen können grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen angerechnet werden, dass
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gelten für die Lehramtsfächer der Universität Konstanz folgende Obergrenzen:
1. Für das Lehramtsstudium werden 4 cr für das Orientierungspraktikum anerkannt.
 2. Über diese 4 cr hinaus können in den folgenden Fächern weitere Leistungen in folgendem maximalen Umfang anerkannt werden:
 - a) Fach Physik: bis zu 7 cr
 - b) Fach Chemie: bis zu 10 cr
 - c) Fach Biologie: bis zu 16 cr
 - d) Fach Informatik: bis zu 11 cr
- (5) Wenn in einem neusprachlichen Fach die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder wenn ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprachgebiet absolviert wurde, müssen in diesen Fällen die entbehrlichen Module/ Modulteile im Bereich Sprachpraxis durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl der/des Studierenden ersetzt werden. Nachweise über Kenntnisse in einer Sprache, die Studienvoraussetzung sind und während des Studiums nachgeholt werden müssen, können nach Absprache mit der Fachstudienberatung auch hochschulextern erworben werden.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist unverzüglich ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes) vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin/eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In besonders schwerwiegenden

- 10 -

oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs gem. § 25 Abs. 8.

- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.
- (8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (9) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in gesetzlich oder durch Satzung vorgesehenen Organen der Universität, des Studierendenwerks oder der Verfassten Studierendenschaft von mindestens einem Jahr mit insgesamt bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen gem. § 32 Abs. 6 LHG berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Orientierungspraktikum und andere Studienleistungen

- (1) Das Orientierungspraktikum mit einem Umfang von in der Regel drei Wochen ist in einer Ausbildungsschule abzuleisten. Näheres ist in Anhang III geregelt.
- (2) Im Übrigen sind Studienleistungen individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den ihnen zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.
- (4) In den Anhängen II und III ist geregelt, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.
- (5) Als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfungs- oder Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.

§ 10a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen sowie in praktischen Lehrveranstaltungen wie z.B. Laborpraktika, sprach- oder sportpraktischen Veranstaltungen **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder die Teilnahme an einer Laboreinweisung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme bzw. Teilnahme an der Laboreinweisung als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt. In den Fachspezifischen Regelungen kann festgelegt werden, dass auch die zuständige Studienkommission für einen bestimmten Lehrveranstaltungstyp eine Teilnahmepflicht nach Satz 1 beschließen kann.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auch dann auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen höchstens ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt wurde. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden.

In begründeten Fällen¹ kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen oder ein Modul zeitlich abschließen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) In den Anhängen II und III wird die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) festgelegt. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekannt gegeben.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (4) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Zusätzliche, freiwillige Leistungen können nur im Modul „Zusätzliche Leistungen“ angemeldet werden und gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie werden jedoch im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt. In den fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Hauptfächer (Anhang II) kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.
- (5) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlänger-

¹ Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

ten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin in der vorgeschriebenen Form anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist und der Anmeldeform bekannt gegeben. Die Fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern können Regelungen zu dem Anmeldeverfahren treffen. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (2) Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem jeweiligen Fach im Lehramts-Studiengang an der Universität Konstanz immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hatund
 3. gegebenenfalls. das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß Anhang II bzw. III nachweist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der nach § 5 Abs. 1 oder 2 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung einer beauftragten Person übertragen.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder eine Teilnahmepflicht gemäß § 10a nicht erfüllt wurde.
- (6) Prüfungen, die im Zeitraum 1. April bis 30. September abgelegt werden, werden dem betreffenden Sommersemester zugeordnet, Prüfungen, die im Zeitraum 1. Oktober bis 31. März abgelegt werden, dem jeweiligen Wintersemester.

§ 13 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. In den Anhängen II und III können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 14 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Die Einzelheiten können in den Anhängen II und III geregelt werden. Im Übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben. Anstelle einer Klausur kann eine computergestützte Prüfung durchgeführt werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausuren können auch (teilweise oder ganz) in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist in der Regel zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn mindestens 60 Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, zu ihrer Ermittlung vorhanden sind. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (4) Es gelten folgende Bewertungsregeln für eine Multiple-Choice-Klausur (bei einer reinen Multiple-Choice-Klausur für die gesamte Klausur; bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Klausur verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil): Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:
- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
 - 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
 - 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
 - 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
 - 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
 - 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
 - 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %

- 15 -

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen verantwortlich.

- (5) Bei Prüfungsleistungen, die in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) durchgeführt werden, sind die Benotungsregelungen der PHTG zu berücksichtigen.

§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II oder III) geregelt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II oder III) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

III. Orientierungsprüfung

§ 16 Zweck der Orientierungsprüfung

Gemäß § 2 Abs. 6 können die Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) die Ablegung einer Orientierungsprüfung im betreffenden Hauptfach vorsehen. Der/die Studierende hat in diesem Fall in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in dem betreffenden Hauptfach grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium dieses Fachs grundsätzlich geeignet ist.

§ 17 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II).
- (2) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Teilstudiengang, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzen-

de des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 18 Akademischer Grad

Die Bachelorprüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "Bachelor of Education" bildet einen ersten wissenschaftlichen Hochschulabschluss im Studiengang Lehramt Gymnasium.

§ 19 Zweck, Inhalt, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, und entsprechend seinem/ihrer angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann.
- (2) Die Bachelorprüfung Lehramt Gymnasium besteht aus:
 1. studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen
 - a) in den beiden Hauptfächern und
 - b) im Bereich Bildungswissenschaften, einschließlich des Orientierungspraktikumssowie
 2. einer Bachelorarbeit gem. § 21 in einem Hauptfach, in dem mindestens ein Flexibilisierungsmodul im Bachelorstudium absolviert wird.

§ 20 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz in zwei Hauptfächern im Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium immatrikuliert ist,
 2. die Orientierungsprüfung gem. § 17 in beiden Hauptfächern bestanden hat,
 3. das Orientierungspraktikum gem. § 10 Abs. 1 abgeleistet hat,
 4. seinen Prüfungsanspruch in den beiden Hauptfächern nach Nr. 1 sowie im Bereich Bildungswissenschaften nicht verloren hat,
 5. die gegebenenfalls erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse für seine Hauptfächer nachgewiesen hat (§ 2 Abs. 7)und – soweit die Fachspezifischen Bestimmungen für das betreffende Fach dies vorsehen –,
 6. weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

- (2) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist in der vorgeschriebenen Form zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen über das Zentrale Prüfungsamt an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhänge II und III) können abweichende Regelungen festgelegt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweise gem. Abs. 1 Nr. 3
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin in seinen Hauptfächern oder im Bereich Bildungswissenschaften die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 im Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat/die Kandidatin in seinen Hauptfächern oder im Bereich Bildungswissenschaften die Bachelorprüfung Lehramt Gymnasium endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflagen, dass in dem Hauptfach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, im Bachelorstudium 64 cr in den fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlmodulen sowie mindestens 9 cr in einem Flexibilisierungsmodul absolviert werden, und dass der/die Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der/die Kandidat/in zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anhang II) dies vorsehen und jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar und bewertbar ist.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Prüfer/die Prüferin zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die gem. § 6 Abs. 3 bestellte Prüfer/in auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, dass zwei Prüfer/innen die Bachelorarbeit bewerten; der/die Erstprüfer/in und Betreuer/in der Arbeit ist in diesem Fall der/die Prüfer/in, der/die das Thema ausgibt; Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend für beide Prüfer/innen.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag und den/die Prüfer/in/innen. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und der/die be-

stellte Prüfer/in/innen werden dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) kann eine abweichende Bearbeitungszeit festgesetzt werden. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um vier Wochen - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Dauert die Verhinderung länger, gilt das Thema als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden; erfolgt dies nicht, teilt der Prüfungsausschuss ein neues Thema und eine/n Prüfer/in bzw. zwei Prüfer/innen zu.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Die Arbeit ist fristgerecht im Fall von einem Prüfer/einer Prüferin in einfacher Ausfertigung bzw. im Fall von zwei Prüfer/innen in zweifacher Ausfertigung gebunden und maschinengeschrieben im Format DIN A4 sowie in zwei- bzw. dreifacher digitaler Form auf vom Prüfungsamt vorgegebenen Datenträgern über das Zentrale Prüfungsamt beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen, davon verbleibt ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Bachelorarbeit eingereicht wurde. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von dem/der Prüfer/Prüferin bzw. den Prüfern/Prüferinnen gemäß § 22 zu bewerten. Im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten berechnet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Lautet die Note des Prüfers/der Prüferin „nicht ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e zweite/r Prüfer/in bestellt. Lautet die Note des/der zweiten Prüfers/Prüferin mindestens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Falle mit „4,0“ festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, als arithmeti-

ches Mittel aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. § 23 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.

- (11) Abs. 10 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn im Fall von zwei Prüfern/Prüferinnen die Note eines Prüfers/einer Prüferin „ausreichend (4,0)“ oder besser, die des/der anderen hingegen „nicht ausreichend (5,0)“ lautet.

V. Bestehen und Nicht-Bestehen

§ 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „4,0 (ausreichend)“ bewertet wurde; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „5,0 (nicht ausreichend)“ bewertet wurde.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (4) Im Fach Sportwissenschaft können bei sportpraktischen Modulteilprüfungsleistungen Noten-Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet werden. Das Nähere regeln hier die jeweils geltenden Fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) Prüfungen an der PH-Thurgau werden nach dem dort geltenden Notensystem bewertet. Die Noten werden wie folgt umgerechnet:

Universität Konstanz	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Schweiz	6,0	5,8	5,5	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,3	4,0	3,0
Note	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		nicht ausreichend

§ 23 Bildung der Modulnoten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet. Die Fachspezifischen Bestimmungen können auch eine von Satz 1 und 2 abweichende Bildung der Modulnote vorsehen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:
- | | |
|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5: | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0: | nicht ausreichend |
- (3) Der jeweiligen Modulnote werden für die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Modulergebnissen die insgesamt für das betreffende Modul in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten ECTS-Credits zugeordnet. Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem Hauptfach bzw. im Bereich Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem nach Satz 1 gewichteten Durchschnitt der Modulnoten, es sei denn die Fachspezifischen Bestimmungen sehen eine abweichende Gewichtung vor. Abs. 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 24 Vergabe von ECTS-Credits

- (1) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Fächer oder Module ist ausgeschlossen. Ist in zwei Fächern dieselbe Leistung zu erbringen, wird sie nur für ein Fach angerechnet; im anderen Fach ist eine alternative Leistung mit entsprechendem Credit-Umfang gemäß § 2 Abs. 4 zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Bachelorstudiengang Lehramt Gymnasium und ein Fach-Bachelorstudiengang parallel studiert werden; in diesem Fall ist eine Doppelanrechnung möglich.

**§ 25 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen,
Endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 10 Abs. 3 kann hiervon abgewichen werden. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung kann auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden, es sei denn die Fachspezifischen Bestimmungen sehen Regelungen zur Notenverbesserung vor.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in § 20 genannten Orientierungsprüfungsfristen - zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Im Übrigen ist die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nur auf schriftlichen Antrag und pro Fach maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig; in den Fachspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichende Regelungen festgelegt werden. Im Bereich Bildungswissenschaftlichen ist auf schriftlichen Antrag einmalig eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von dem Leiter/der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung bzw. bei Modulprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Studienleistungen, die nicht bestanden wurden, sind grundsätzlich unbegrenzt wiederholbar, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen (vgl. Anhang II oder III) setzen bestimmte Wiederholungsregelungen fest. Sind Studienleistungen Bestandteil der Orientierungsprüfung müssen sie innerhalb der für diese Prüfung geltenden Frist erbracht werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Eine Bachelorarbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung, mit einem neuen Thema, muss spätestens acht Wochen nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (7) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. In Folge erlischt der Prüfungsanspruch in dem Teilstudiengang, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; im Fall, dass eine Prüfung aus dem Bereich Bildungswissenschaftlichen endgültig nicht bestanden wurde, erlischt der Prüfungsanspruch für das gesamte Bachelorstudium Lehramt Gymnasium.
- (8) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des zuständigen Prüfungsausschusses, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (9) Hat der/die Kandidat/in die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung Lehramt Gymnasium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen in den Hauptfächern und im Bereich Bildungswissenschaften mindestens mit "ausreichend (4,0)" benotet und alle erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden; in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anhang II) können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung Lehramt Gymnasium werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
In die Gesamtnote gehen ein:
 1. die beiden Durchschnittsnoten gem. § 23 Abs. 3 der endnotenrelevanten Module der beiden Hauptfächer,
 2. die Durchschnittsnote gem. § 23 Abs. 3 für den Bereich Bildungswissenschaften,
 3. die Note der Bachelorarbeitjeweils gewichtet nach dem Anteil der betreffenden Studienanteile an der Gesamt-Creditzahl des Bachelorstudiums Lehramt Gymnasium.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend.

§ 27 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang sowie die Endnoten in ihren Hauptfächern und im Bereich Bildungswissenschaften ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Bachelorarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet und die studierten Fächer angegeben werden.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen, einschließlich des Orientierungspraktikums, werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.
- (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich - in englischer Sprache ausgestellt.
- (9) Im Fall einer bestandenen Bachelorprüfung mit einer Fächerverbindung gemäß § 3 stellt die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule das Zeugnis nach ihren Bestimmungen mit Hinweis auf den Abschluss des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Konstanz aus. Die Universität Konstanz übermittelt die dafür notwendigen Daten an die andere Hochschule. Die jeweilige Musik- bzw. Kunsthochschule stellt ebenfalls die Urkunde über die Verleihung des akademischen Bachelorgrades nach ihren Bestimmungen mit Hinweis auf den Abschluss des wissenschaftlichen Fachs an der Universität Konstanz aus.

§ 28 aufgehoben

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgen und einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor/die Prorektorin für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Lehramt Gymnasium an der Universität Konstanz nach den Bestimmungen der RahmenVO-KM in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen.

Anhänge

Anmerkung:

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 63/2015 vom 10. September 2015 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 18/2017 vom 21. März 2017 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2019 vom 28. November 2019 veröffentlicht.